

Arbeitsrechtsregelungen

I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 29. Februar 2008

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), zuletzt geändert durch Beschluss vom 5. Oktober 2007 (Abl. 62 S. 631), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. Anlage 1 zur KAO wird wie folgt geändert:

Vergütungsgruppenplan 10 Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen wird wie folgt neu gefasst:

10. Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen

Entgeltgruppe 3

1. Organisten/Organistinnen und Chorleiter/Chorleiterinnen ohne Befähigungsnachweis

Entgeltgruppe 5

2. Organisten/Organistinnen und Chorleiter/Chorleiterinnen mit Befähigungsnachweis

Entgeltgruppe 6

3. Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung auf C-Stellen

Entgeltgruppe 8

4. Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen mit Diplomprüfung (A oder B) auf C-Stellen, sowie C-Musiker/C-Musikerinnen bei herausragenden Leistungen in einem besonders vielseitigen Aufgabengebiet bzw. bei regelmäßiger Vertretung auf Diplom-Kirchenmusikstellen der Gruppen G 1, G 2 und G 3

Entgeltgruppe 11

5. Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen mit Diplomprüfung (A oder B) auf Stellen der Gruppe G 1

Entgeltgruppe 12

6. Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen mit Diplomprüfung (A oder B) auf Stellen der Gruppe G 2 oder Bezirkskantorenstellen der Gruppe BK 1

Entgeltgruppe 14

7. Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen mit Diplomprüfung (A oder B) auf Stellen der Gruppe G 3 oder Bezirkskantorenstellen der Gruppe BK 2

Entgeltgruppe 15

8. Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen mit Diplomprüfung (A oder B), die durch ihr Aufgabengebiet und ihre Leistungen besondere Bedeutung für die Landeskirche gewonnen haben

Inkrafttreten:

Diese Neufassung des Vergütungsgruppenplans gilt für Neueinstellungen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens und bis zur Überprüfung der Vergütungsgruppenpläne der KAO durch die Arbeitsrechtliche Kommission nach 31. Mai 2008 95 Bd. 63 Nr. 5

Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung des TVöD. In diesem Zeitraum sind alle Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) nach diesem Vergütungsgruppenplan vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand.